



Transparenzbericht zum 24. März 2017



Rheinisch-Westfälischer
Genossenschaftsverband e. V.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
A. Rechtliche und organisatorische Struktur	4
1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	4
2. Leitungsstruktur	4
3. Vergütungsgrundlagen	5
4. Finanzinformationen	5
5. Mandate öffentlichen Interesses	5
B. Einbindung in ein Netzwerk	6
C. Internes Qualitätssicherungssystem	7
1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis	7
2. Berufsgrundsätze	7
3. Auftragsverhältnisse	8
4. Mitarbeiterentwicklung	8
5. Gesamtplanung aller Aufträge	9
6. Beschwerdemanagement	9
7. Auftragsabwicklung	9
8. Auftragsbezogene Qualitätssicherung	10
9. Arbeitspapiere	11
10. Nachschau der Maßnahmen zur Qualitätssicherung	11
D. Qualitätskontrolle und Teilnahmebescheinigung	12
E. Erklärungen	13

Vorbemerkungen

Nach Art. 13 Abs. 1 der „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission“ hat ein Abschlussprüfer bzw. eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführt, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen. Nach einer Verlautbarung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann für Geschäftsjahre, die vor dem 17. Juni 2016 begonnen haben, nochmals ein Transparenzbericht gemäß § 55c Wirtschaftsprüferordnung (WPO) a. F. erstellt werden. Für den nachfolgenden Transparenzbericht haben wir die bisherigen Regelungen des § 55c WPO a. F. angewendet.

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem Unternehmen durchführt, das im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuches (HGB) kapitalmarktorientiert ist, hat gemäß § 55 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) a. F. einen Transparenzbericht unter Beachtung der Regeln des § 55c WPO a. F. zu veröffentlichen.

Zweck des Transparenzberichtes ist es, der Öffentlichkeit einen Überblick über die Verbandsstrukturen, und hier vor allem über die Leitungsstruktur und das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbereiches des Verbandes zu verschaffen.

A. Rechtliche und organisatorische Struktur

1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Der Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e. V. (nachfolgend „RWGV“ oder „Verband“) ist einer von fünf regional tätigen deutschen Genossenschaftsverbänden in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, dem das Prüfungsrecht gesetzlich verliehen ist. Seine Prüfungs-, Beratungs- und Betreuungstätigkeiten dienen allen Kredit-, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften insbesondere in Nordrhein-Westfalen sowie auch in weiten Teilen des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Verband hat seinen Sitz in Münster. Er unterhält Standorte in Düsseldorf, Rösrath-Forsbach und Koblenz und ist unter der Nr. 4350 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen.

Eigentümer des RWGV sind seine 676 Mitgliedsunternehmen, die sich zum 31.12.2016 folgendermaßen strukturieren:

- 179 Kreditinstitute,
- 131 landwirtschaftliche Unternehmen,
- 366 gewerbliche Unternehmen.

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen des Verbandes besteht nicht.

2. Leitungsstruktur

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden.

Vorstandsmitglieder sind

RA Ralf W. Barkey (Vorsitzender),
WP/StB Siegfried Mehring.

Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinschaftlich. Nach der Geschäftsordnung des Gremiums sind Vorstandsmitglieder, die keine Wirtschaftsprüfer sind, für Prüfungsangelegenheiten nicht zuständig. Prüfungsvorstand des Verbandes ist Siegfried Mehring.

Aufsichtsorgan des Verbandes ist der vom Verbandstag gewählte Verwaltungsrat. Ihm sollen sechs Mitglieder aus der Fachvereinigung der Kreditgenossenschaften, vier Mitglieder aus der Fachvereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und zwei Mitglieder aus der Fachvereinigung der gewerblichen Genossenschaften angehören. Vorsitzender dieses Kontrollgremiums ist Klaus Geurden, hauptamtliches Vorstandsmitglied der Volksbank Krefeld eG.

Neben der Überwachung der allgemeinen Verbandsgeschäftsführung und der Regelung von Vorstandsangelegenheiten obliegt dem Verwaltungsrat insbesondere die Festsetzung der Verbandsbeiträge und die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie des Vorschlages des Vorstandes über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages. Dem Verbandstag ist über das Ergebnis dieser Prüfung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Durch die Satzung ist gewährleistet, dass der Verband seine Prüfungen unabhängig von etwaigen Weisungen des Aufsichtsorgans durchführt. Im Einzelnen ist geregelt, dass der Vorstand in der Organisation und Durchführung der Prüfungsaufgaben des Verbandes weder an Weisungen gebunden ist, noch insoweit der Überwachung durch andere Verbandsorgane unterliegt.

Der Verbandstag als Versammlung aller Mitglieder ist insbesondere zuständig für Satzungsänderungen, für die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Deckung des Jahresfehlbetrages.

Der Prüfungsbereich des RWGV wird neben dem Prüfungsvorstand von drei weiteren Wirtschaftsprüfern geführt. Während die Bereichsleiter WP/StB Ludwig Lippes und WP/StB Thomas Kulina in erster Linie für die Auftragsabwicklung bei den Mitgliedsbanken sowie für Grundsatzfragen zur Prüfung zuständig sind, verantwortet WP/StB Martin Heinz primär die Prüfungen im Bereich der landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften sowie die Qualitätssicherung einschließlich der Berichtskritik und der abschließenden technischen Fertigung der Prüfungsberichte. Zum 24. März 2017 nehmen 9 Wirtschaftsprüfer Abteilungsleiterfunktionen wahr.

A. Rechtliche und organisatorische Struktur

3. Vergütungsgrundlagen

Der Prüfungsvorstand und die 12 Führungskräfte des Prüfungsbereiches des Verbandes sowie 22 weitere für die Durchführung von Prüfungen leitungsverantwortliche Wirtschaftsprüfer beziehen vertraglich geregelte Festgehälter.

Zusätzliche freiwillige Einmalzahlungen an die Führungskräfte sowie die leitungsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer beinhalten neben prozentualen Zuwendungen, die alle Verbandsmitglieder erhalten und die sich am jeweiligen Jahresgehalt des Begünstigten orientieren, individuelle leistungsbezogene Vergütungen, für deren Quantifizierung vor allem die Einhaltung der Qualitätsstandards und die Komplexität der verantworteten Aufträge wesentlich sind.

Im Kalenderjahr 2016 entfielen hierauf 6,7 % der Gesamtbezüge, wobei im Einzelfall 10,7 % nicht überschritten wurden.

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans erhalten pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder sowie Fahrtkostenerstattungen.

4. Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2016 strukturierte sich der Honorarumsatz des Prüfungssektors des RWGV in Anlehnung an die Kriterien des § 285 Nr. 17 HGB wie folgt:

	Tsd. EUR
Gesamtumsatz*	28.315
davon Honorare	
· für Abschlussprüfungsleistungen (einschließlich Wertpapierdienstleistungs- und Depotprüfungen sowie Prüfungen der Geldwäsche- und Betrugsprävention)	25.337
· für andere Bestätigungsleistungen	204
· für Steuerberatungsleistungen	0
· für sonstige Leistungen (insbesondere Personalgestellungen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften)	2.774

* unter Berücksichtigung der Änderungen aufgrund des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Der Honorarumsatz aller Leistungsbereiche des RWGV sowie seiner Tochtergesellschaft Geno Bank Consult GmbH strukturierte sich im Geschäftsjahr 2016 folgendermaßen:

	Tsd. EUR
Gesamtumsatz	49.413
davon Honorare	
· für Abschlussprüfungsleistungen (einschließlich Wertpapierdienstleistungs- und Depotprüfungen sowie Prüfungen der Geldwäsche- und Betrugsprävention)	25.337
· für andere Bestätigungsleistungen	204
· für Steuerberatungsleistungen	2.847
· für sonstige Leistungen (insbesondere der Bildungs- und Beratungseinrichtungen des RWGV)	21.025

5. Mandate öffentlichen Interesses

Als Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB a. F.) nach der bis zum 16. Juni 2016 geltenden Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei dem im Kalenderjahr 2016 die gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung durchgeführt wurde, ist die

Deutsche Apotheker- und Ärztekammer eG, Düsseldorf,

zu nennen.

B. Einbindung in ein Netzwerk

Mit der RW AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag, der die wesentlichen Elemente gemeinsamer Berufsausübung regelt. Diese Gesellschaft ist ebenso Netzwerkpartner des Verbandes wie die Geno Bank Consult GmbH, Münster, die Tochtergesellschaft des RWGV ist.

Weiteres Netzwerkmitglied ist die Warth & Klein Grant Thornton Revisionsunion GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf. In einem Kooperationsvertrag sind die Grundsätze festgelegt, zu denen der RWGV seine Leistungen der Gesellschaft, die dem internationalen Netzwerk Grant Thornton angehört, zur Verfügung stellt.

Daneben besteht auf der Basis eines Kooperationsvertrages eine Netzwerkverbindung zu der GRA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Neu-Isenburg. In dem Kooperationsvertrag sind die Dienstleistungen des RWGV zur Unterstützung des Geschäftsbetriebes der GRA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH festgelegt.

C. Internes Qualitätssicherungssystem

1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

Zur Sicherung der Prüfungsqualität ist auf Basis der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen ein umfassendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet. Es umfasst die Praxisorganisation, die Auftragsabwicklung und die nachgelagerte, vom Abwicklungsprozess losgelöste Qualitätsnachschau und dokumentiert sich im Handbuch Qualitätssicherung, das folgende Gliederungsstruktur aufweist:

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten
 - Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
 - Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit, berufswürdiges Verhalten
 - Prävention gegen den Missbrauch zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
 - Vorbemerkung
 - Pflichtprüfungen nach § 55 Abs. 1 GenG i. V. m. § 53 GenG
 - Sonstige Prüfungsaufträge
- Mitarbeiterentwicklung
 - Grundsätze der Personalpolitik
 - Information über die Berufsgrundsätze und das Handbuch Qualitätssicherung
 - Einstellung von Mitarbeitern
 - Beurteilung und Mitarbeitergespräche
 - Ausbildung zum Verbandsprüfer
 - Fortbildung
 - Abteilungsleiter Prüfung
 - Organisation der Fachinformation
- Gesamtplanung aller Aufträge
 - Grundsätze der Gesamtplanung aller Aufträge
 - Zuständigkeiten für die Gesamtplanung
 - Festlegung der Zuständigkeiten für einzelne Aufträge
 - Durchführung der Gesamtplanung
 - Personalbedarfsplanung
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Prüfungsplanung, -durchführung und -überwachung
 - Der risikoorientierte Prüfungsansatz
 - Allgemeine Aspekte der Prüfungsplanung, -durchführung und -überwachung
 - Informationsbeschaffung und Prüfungsplanung
 - Analytische Prüfungshandlungen
 - Wesentlichkeitsgrenzen
 - Prüfungsdurchführung und deren Dokumentation
 - Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)
 - Lösung von Meinungsverschiedenheiten
 - Laufende Prüfungsüberwachung
 - Prüfungsabschluss
 - Mitwirkung des Mitunterzeichners

- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
 - Berichtskritik
 - Auftragsbegleitende Qualitätssicherung in besonderen Fällen
- Archivierung der Arbeitspapiere, Mandatsordner und Prüfungsberichte
 - Arbeitspapiere
 - Mandatsordner und Prüfungsberichte
 - Auftragsdatei
 - Zugriff auf Arbeitspapiere, Prüfungsberichte und Mandatsordner
- Regelungen zur Nachschau der Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Grundsätze der Nachschau
 - Planung der Auftrags- und Praxisnachschau
 - Durchführung und Berichterstattung
 - Folgerungen aus den Ergebnissen der Nachschau

Das Handbuch Qualitätssicherung wird unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der Qualitätskontrolle regelmäßig aktualisiert. Es steht den Prüfungskräften in einer Lotus Notes Datenbank sowie im Intranet allen Mitarbeitern zur Verfügung und ist von ihnen konsequent anzuwenden. Die Beachtung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Mitarbeiter fließt auch in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Personalentwicklung ein.

2. Berufsgrundsätze

Die Qualitätssicherung des Verbandes hat das Ziel, dass alle im Rahmen der beruflichen Tätigkeit getroffenen Entscheidungen einem Regelwerk folgen, das darauf ausgerichtet ist, eine effektive und effiziente Prüfungsdurchführung ebenso zu gewährleisten wie die Vermeidung von Haftungsfällen bzw. Ansehensverlusten in der Öffentlichkeit.

Für eine ordnungsmäßige Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Berufsgrundsätze Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit unabdingbare Voraussetzung, wobei für genossenschaftliche Prüfungsverbände Sonderregelungen gelten. Sie sehen vor, dass bestimmte Ausschlussgründe (§§ 319 Abs. 2 und 3, 319a Abs. 1 HGB) nicht für den Verband an sich gelten, sondern nur auf die gesetzlichen Vertreter (Prüfungsvorstand) und auf alle vom Prüfungsverband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, anzuwenden sind (§ 340k Abs. 2 Satz 3, Abs. 2a HGB, § 55 Abs. 2 GenG). Dementsprechend bestehen organisatorische Vorkehrungen, die sowohl den RWGV als auch die Prüfungsverantwortlichen betreffen.

C. Internes Qualitätssicherungssystem

Bei Einschränkungen der Unabhängigkeitsanforderungen auf der Ebene des RWGV führt dieser die Prüfung des Mitgliedsunternehmens nicht selbst durch, sondern beauftragt auf Basis des § 55 Abs. 3 GenG einen anderen Prüfungsverband oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Prüfungen von Unternehmen, deren Vertreter Mitglieder des Aufsichtsorgans des Verbandes sind.

Betreffen die Einschränkungen dagegen den Prüfungsvorstand oder einzelne Mitarbeiter des Verbandes, so ist deren Mitwirkung an der betreffenden Prüfung nicht zulässig.

3. Auftragsverhältnisse

Den durchzuführenden Prüfungen liegt in aller Regel ein gesetzliches Mandat (§ 55 Abs. 1 GenG) zugrunde, weshalb weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat der Genossenschaft einen Auftrag zur Durchführung der Abschlussprüfung erteilen. Aus dieser Prüfungspflicht folgt, dass eine Ablehnung von Prüfungen – außer in den Fällen, in denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gegeben ist oder die Besorgnis der Befangenheit besteht – nicht möglich ist.

4. Mitarbeiterentwicklung

Grundsätze der Personalpolitik

Die Sicherstellung der Prüfungsqualität erfordert eine angemessene Qualifikation und einen ausreichenden Informationsstand der Mitarbeiter. Von Prüfungskräften wird neben fachlichem Wissen gefordert, dass sie komplexe Zusammenhänge erkennen und analysieren, Problemlösungen entwickeln und ein berufswürdiges Verhalten gegenüber den Mandanten praktizieren.

Eine Übertragung von Verantwortung und von besonderen Aufgaben auf Mitarbeiter darf nur erfolgen, wenn diese die hierfür erforderliche Qualifikation in persönlicher und fachlicher Hinsicht besitzen.

Mitarbeiterdialog

Der jährliche Mitarbeiterdialog umfasst systematische Beurteilungen ebenso wie Fördergespräche. Auf Basis strukturierter Vorgaben werden die Leistungen und das Verhalten des Mitarbeiters beurteilt und in diesem Zusammenhang auch besondere Stärken oder ein erkannter Entwicklungsbedarf deutlich gemacht. Einen hohen Stellenwert hat dabei die Beachtung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems.

Schwerwiegende Verstöße gegen diese Vorgaben oder gegen die allgemein gültigen Berufspflichten können besondere Schulungs- und auch Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

Aus- und Fortbildung

Neu eingestellte Prüfungskräfte lernen „on-the-job“, indem sie von einfachen und unterstützenden zu schwierigeren Prüfungshandlungen geführt werden. Berufsbegleitend absolvieren sie ein mehrwöchiges theoretisches Ausbildungsprogramm des DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Das Fortbildungskonzept für Prüfungskräfte umfasst im Wesentlichen:

- regelmäßige Schulungs- und Informationsveranstaltungen des RWGV einschließlich zentraler Prüferkonferenzen und Abteilungsbesprechungen,
- Teilnahme an speziellen Lehrgängen bzw. an Prüfer-tagungen des DGRV,
- Unterstützungen bei der Vorbereitung auf die Berufsexamina.

Ferner zählen Dozententätigkeiten, die Teilnahme an Diskussionsgruppen, die Mitarbeit in Ausschüssen und die Erstellung fachlicher Ausarbeitungen u. Ä. zu den Fortbildungsaktivitäten.

Ergänzt wird das Fortbildungsangebot durch die Teilnahme an Veranstaltungen externer Anbieter, wie z. B. des Instituts der Wirtschaftsprüfer, der Wirtschaftsprüferkammer und anderer Institutionen.

Die Fortbildung wird zentral überwacht und für jeden Mitarbeiter dokumentiert.

Wirtschaftsprüfer haben jährlich mindestens 40 Zeitstunden an internen und externen beruflichen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Hiervon müssen 20 Stunden auf Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen) entfallen. Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehört auch das Absolvieren von IT-gestützten Fachkursen (E-Learning, Web-Based-Training), wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann. Der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gleichgestellt sind die schriftstellerische Facharbeit, die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen. Der Rest betrifft das Selbststudium, insbesondere das Lesen von Fachschrifttum. Während ihnen die Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung unter Berücksichtigung des Fortbildungskonzeptes grundsätzlich freigestellt ist, wird ihre Einhaltung konsequent überwacht. Ergeben sich Fehlzeiten, werden die betreffenden Berufsträger schriftlich informiert. Im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt eine Kontrolle, ob die ange-mahnten Fehlzeiten ausgeglichen worden sind.

C. Internes Qualitätssicherungssystem

Um die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aller Prüfungskräfte auf aktuellem Stand zu halten, werden umfangreiche Informationen angeboten. Insbesondere stehen diesbezüglich die auf Lotus Notes basierenden Datenbanken „RWGV-Fachliche Informationen“ und „RWGV-Prüfung“ sowie der freien Internet-Zugang zur Fachrecherche zur Verfügung.

Wesentliche Fachfragen werden von der Abteilung Grundsatzfragen Prüfung umgehend geklärt und kommuniziert.

5. Gesamtplanung aller Aufträge

Für die Gesamtplanung aller Aufträge sowie die Personaldisposition und die Zusammensetzung der Prüfungsabteilungen sind die Bereichsleiter zuständig.

Die Planung der für die einzelnen Prüfungen vorgesehenen Tagewerke erfolgt in Absprache mit den zuständigen Abteilungsleitern und mit Unterstützung durch die Fachliche Assistenz.

In die Zeitplanung der einzelnen Aufträge werden neben der Einschätzung des Mandatsrisikos und der Notwendigkeit qualitätssichernder Maßnahmen (z. B. Einsatz von Spezialisten oder Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung) auch zeitliche Reserven für unvorhersehbare Ereignisse einbezogen.

Erkennbare Kapazitätsengpässe werden unverzüglich mit dem Prüfungsvorstand besprochen und geeigneten Lösungen zugeführt.

6. Beschwerdemanagement

Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Genossenschaften, sonstigen Prüfungsmandanten oder Dritten (z. B. Aufsichtsstellen) wird umgehend nachgegangen, sofern sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln einschließlich der internen Qualitätssicherungsregeln ergeben.

Der Prüfungsvorstand wird vom Sachgebiet Qualitätssicherung monatlich über neue Beschwerden/Vorwürfe informiert. Über Beschwerden und Vorwürfe von besonderer Bedeutung (z. B. persönlicher Art, vonseiten der Öffentlichkeit) ist der Prüfungsvorstand unverzüglich zu unterrichten. Das Sachgebiet Qualitätssicherung nimmt in Abstimmung mit dem zuständigen Bereichsleiter Prüfung eine vorläufige Einschätzung des Sachverhaltes, insbesondere der Begründetheit und der Bedeutung des Sachverhaltes vor. Nach etwaiger Konsultation des Rechtsbereiches des RWGV erfolgt eine Information an den Prüfungsvorstand. Die Entscheidung hinsichtlich der weiteren Bearbeitung von Beschwerden und Vorwürfen obliegt dem Prüfungsvorstand.

Sofern die Beschwerde oder der Vorwurf einen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsauftrag betrifft, ist der zugrunde liegende Sachverhalt zu beseitigen, bevor die Berichterstattung erfolgt.

Die Bereichsleiter sind verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einzuleiten. Insbesondere sind sie gehalten, eventuelle Schwächen im System der Qualitätssicherung zu beheben bzw. Maßnahmen zur Beachtung der entsprechenden Regelungen zu ergreifen.

7. Auftragsabwicklung

Prüfungsansatz und -technologie

Die Mitarbeiter führen die Prüfungen auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes durch, den die verwendete Prüfungssoftware DGRVPrüfung (Prüfung landwirtschaftliche und gewerbliche Genossenschaften) bzw. DGRVBankPrüfung (Prüfung Kreditgenossenschaften) umfangreich abbildet. Die Umsetzung des Prüfungsansatzes umfasst dabei sowohl die Unternehmens- als auch die Prüfgebiets- bzw. Prüffeldebene. Die von den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden zentral gepflegte Software bildet alle Stufen der Prüfungsplanung, -durchführung und -überwachung ab und unterstützt die prüffeldbezogene Anfertigung von Arbeitspapieren sowie die Erstellung der Prüfungsberichte.

Die Prüfungssoftware stellt auch sicher, dass Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und der fachlichen Regelungen bei der Prüfungsabwicklung und Berichterstattung zeitgerecht berücksichtigt werden.

Anleitung der Prüfungsteams

Eine gute Zusammenarbeit innerhalb des Prüfungsteams ist zentrales Ziel einer entsprechenden Führung des Teams. Wesentliche Elemente sind hierbei

- ausreichende Anleitung des Prüfungsteams,
- permanente Kommunikation im Prüfungsteam,
- zeitnahe Überwachung der Prüfungsergebnisse unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips,
- rechtzeitige Kommunikation zwischen dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, dem Mitunterzeichner und ggf. dem zuständigen Bereichsleiter bei problematischen Sachverhalten und besonderen Vorkommnissen.

Prüfungsplanung

Die auftragsbezogene Prüfungsplanung umfasst die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und die Erstellung eines Prüfungsprogramms, das einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet. Das Prüfungsprogramm beinhaltet Prüfungsanweisungen an die Mitarbeiter des Teams und ist prüfgebiets- bzw. prüffeldbezogen auszurichten.

C. Internes Qualitätssicherungssystem

Eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben wird im Rahmen der personellen Prüfungsplanung vorgenommen. Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams. Spezialisten werden gegebenenfalls zur Prüfung hinzugezogen.

Konsultationen

Schwierige oder strittige fachliche, berufsrechtliche und sonstige Zweifelsfragen sind mit kompetenten Personen innerhalb oder gegebenenfalls auch außerhalb des Prüfungssektors des Verbandes bzw. mit externen Stellen zu erörtern, um das Risiko von Fehlentscheidungen zu reduzieren. Das Ergebnis der Konsultation und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

Meinungsverschiedenheiten

Kommt es im Prüfungsprozess zu Meinungsverschiedenheiten bei bedeutsamen Zweifelsfragen, sind diese auf jeden Fall vor Auslieferung des Prüfungsberichtes zu klären. Der Sachverhalt ist rechtzeitig aufzuarbeiten und zusammen mit der Lösung sowie der Begründung zur Lösung vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu dokumentieren.

Hinsichtlich der auf verschiedenen Ebenen möglichen Meinungsunterschiede ist ein Eskalationsverfahren eingerichtet, wonach letztlich die Bereichsleiter bzw. auch der Prüfungsvorstand zwecks Lösungsfindung anzusprechen sind.

Bei der abschließenden Meinungsbildung der Beteiligten ist die Eigenverantwortlichkeit der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer zu beachten.

Überwachung der Auftragsabwicklung

Die Einhaltung der Prüfungsplanung und -strategie sowie des Prüfungsprogramms ist durch den für den Prüfungsauftrag verantwortlichen Wirtschaftsprüfer laufend zu überwachen. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Besprechung des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen mit den vor Ort tätigen Prüfern ebenso wie die Klärung problematischer Sachverhalte sowie die Diskussion offener Fragen.

Prüfungsabschluss

Den ordnungsgemäßen Abschluss der Prüfung verantwortet primär der für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer. Dessen Tätigkeiten sind definiert und können partiell auf die vor Ort tätigen Prüfer delegiert werden.

Wesentlicher Teil des Prüfungsabschlusses ist die Berichterstattung an den Mandanten. Sie erfolgt zunächst im Rahmen einer gesetzlich vorgegebenen gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des

Aufsichtsrates der Genossenschaft und dokumentiert sich vor allem im Prüfungsbericht. Für dessen Abfassung stehen umfangreiche Texthilfen zur Verfügung, die laufend aktualisiert werden.

8. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Berichtskritik

Vor Auslieferung werden die Prüfungsberichte einer Berichtskritik unterzogen, die sich auf die materielle und formelle Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses nebst Lagebericht und auf die berichtspflichtigen Prüfungsfeststellungen konzentriert. Die Berichtskritiker müssen kompetent sein und dürfen bei der Prüfung einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Prüfungsberichtes nicht mitgewirkt haben.

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Ziel der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist es, zu beurteilen, ob die wesentlichen Prüfungsfeststellungen angemessen behandelt und die gesetzlichen und berufsfachlichen Anforderungen beachtet werden. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst den gesamten Prozess der Prüfung und wird ausschließlich von Wirtschaftsprüfern durchgeführt.

Neben der zwingend bis zum 16. Juni 2016 vorzunehmenden auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen bzw. ab dem 17. Juni 2016 durchzuführenden prüfungsbegleitenden Qualitätssicherung bei Genossenschaften von öffentlichen Interesse mit einer Bilanzsumme von mehr als EUR 3,0 Mrd. (§ 57a GenG) wird unter Risikogesichtspunkten entschieden, welche weiteren Prüfungsaufträge einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zuzuführen sind. Als Kriterien hierfür dienen im Wesentlichen:

- Unternehmensgröße und Branche,
- Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des zu prüfenden Unternehmens,
- weitere besondere Risiken, z. B. komplexe oder neue Geschäfte,
- Prüfungsmandate, die Maßnahmen zur Reduktion etwaiger Risiken aus der Besorgnis der Befangenheit geboten erscheinen lassen.

Die Auswahl der relevanten Fälle obliegt den Bereichsleitern unter Einbindung des zuständigen Abteilungsleiters und des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers. Der Prüfungsvorstand ist über die ausgewählten Mandate ebenso zu informieren wie das Sachgebiet Qualitätssicherung.

Die Tätigkeiten des Qualitätssicherers konzentrieren sich auf folgende Aspekte:

- Beachtung der Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit,
- Beachtung der Regelungen für die Auftragsannahme bzw. -fortführung bei Prüfungen, die nicht unter § 55 Abs. 1 GenG fallen,

C. Internes Qualitätssicherungssystem

- Prozess der Auftragsabwicklung,
- Beachtung der Regelungen zur Auftragsabwicklung,
- Umgang mit bedeutenden Risiken, die im Verlauf der Prüfung festgestellt wurden,
- wichtige Beurteilungen des Prüfungsteams, insbesondere im Hinblick auf die festgestellten Risiken,
- Beachtung der Regelungen zur Konsultation,
- Mängel in der Ordnungsmäßigkeit des Auftragsgegenstandes,
- Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung (insbesondere im Hinblick auf im Verlauf der Prüfung festgestellte Mängel),
- Beachtung der Regelungen zur Dokumentation der Prüfungshandlungen und -ergebnisse.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist vor der Mitteilung des Prüfungsergebnisses abzuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die vom Qualitätssicherer aufgeworfenen Fragen geklärt und Meinungsverschiedenheiten beigelegt sind.

Zur Sicherstellung der notwendigen Objektivität darf der für die Prüfung zuständige Qualitätssicherer nicht in anderer Weise an der Abwicklung des Auftrages beteiligt sein und keine Entscheidungen für das Prüfungsteam treffen. Die Objektivität darf auch nicht durch andere Faktoren (z. B. Einfluss des für den Auftrag verantwortlichen Wirtschaftsprüfers auf die Auswahl des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers) beeinträchtigt werden.

Feststellungen, die auf Schwächen des Qualitätssicherungssystems hindeuten, sind dem Prüfungsvorstand und den Bereichsleitern mitzuteilen. Erkannte Schwächen werden von diesen aufgegriffen und ihre Beseitigung veranlasst.

9. Arbeitspapiere

Arbeitspapiere umfassen sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen, die der Prüfer im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Überwachung der Prüfung sowie zur Herleitung des Prüfungsergebnisses selbst erstellt, sowie alle Schriftstücke und Unterlagen einschließlich elektronischer Dokumente, die er vom geprüften Unternehmen oder von Dritten als Ergänzung seiner eigenen Unterlagen zum Verbleib erhält. Sie sind in elektronischer Form abzulegen.

Zu den Arbeitspapieren zählen auch die Unterlagen der Berichtskritik sowie die Berichtskorrekturen, welche die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer veranlasst haben.

Systembedingt erfolgt die Dokumentation der Prüfungshandlungen, -feststellungen und -ergebnisse zeitgleich mit der Erledigung dieser Tätigkeiten. Nach Abschluss der Auftragsdokumentation (spätestens 60 Tage nach dem Datum des Bestätigungsvermerks) dürfen die

Arbeitspapiere nicht mehr geändert, ergänzt, entfernt oder gelöscht werden. Die laufenden Arbeitspapiere und Schriftwechsel mit den Mandanten werden zehn Jahre aufbewahrt.

10. Nachschau der Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems wird regelmäßig einer Nachschau unterzogen. Sie soll die Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsnormen gewährleisten und bezieht sich auf die Praxisorganisation ebenso wie auf die Auftragsabwicklung. Die Nachschau findet in angemessenen zeitlichen Abständen sowie bei gegebenem Anlass statt; sie ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Nachschauprüfungen zu Auftragsabwicklungen werden grundsätzlich jedes Jahr vorgenommen.

Die Auswahl der Mandate für die Auftragsnachschaue erfolgt risikoorientiert, und zwar vor allem unter Berücksichtigung bekannter Problemfälle, der Erkenntnisse aus der Berichtskritik, der Größe des Mandanten und der Branche, der Komplexität der zu prüfenden Geschäfte, sowie bei Kreditinstituten unter Würdigung des bankindividuellen BVR-Ratings (BVR: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.). Grundlage für eine anlassbezogene Nachschau können u. a. die Ergebnisse einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung, der Qualitätskontrolle, der internen Nachschau, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung, Anpassungen des Qualitätssicherungssystems, Beschwerden von Mandanten und Durchführung einer Erstprüfung sein.

Während die Auftragsnachschaue durch nicht mit dem Mandat befasste Wirtschaftsprüfer, die die Bereichsleiter unter Berücksichtigung abteilungsübergreifender Aspekte vorschlagen, durchgeführt wird, obliegt die Nachschau der Praxisorganisation Wirtschaftsprüfern, welche der Prüfungsvorstand benennt.

Die Ergebnisse der Nachschau werden dokumentiert und ausgewertet.

Adressaten der Berichte zur Nachschau sind der Prüfungsvorstand, die Bereichsleiter, das Sachgebiet Qualitätssicherung und die von der Nachschau betroffenen verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und Mitarbeiter. Die übrigen Prüfungskräfte werden über die Ergebnisse der Nachschau und die sich daraus ergebenden Folgerungen für die fachliche Arbeit in zusammengefasster Form informiert.

Die Bereichsleiter entscheiden zusammen mit dem Prüfungsvorstand über Maßnahmen, die geeignet sind, festgestellte Mängel in der Praxisorganisation und in der Abwicklung von Prüfungsaufträgen zu beseitigen bzw. für die Zukunft zu vermeiden. Ihre Durchführung verantworten die Bereichsleiter. Sie werden dabei vom Sachgebiet Qualitätssicherung unterstützt.

D. Qualitätskontrolle und Teilnahmebescheinigung

Der RWGV nimmt gemäß § 63e GenG i. V. m. § 57a WPO am System der Qualitätskontrolle des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teil.

Die letzte Teilnahmebescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer datiert vom 10. Dezember 2014 und war bis zum 13. Dezember 2017 befristet. Entsprechend der ab dem 17. Juni 2016 geltenden gesetzlichen Änderungen durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz vom 31. März 2016 wurde der RWGV gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 WPO aufgrund der zum 16. Juni 2016 vorliegenden wirksamen Teilnahmebescheinigung zum 17. Juni 2016 von Amts wegen als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister gemäß § 40a Abs. 1 Satz 1 WPO der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen. Die Teilnahmebescheinigung verlor durch diese gesetzliche Änderung ihre Gültigkeit. Mit Datum vom 17. Juni 2016 liegt uns von der Wirtschaftsprüferkammer ein entsprechender Auszug aus dem Berufsregister nach § 40a Abs. 1 Satz 3 WPO vor.

E. Erklärungen

Die Unterzeichner dieses Transparenzberichtes erklären, dass

- das eingeführte und gemäß den vorstehenden Erläuterungen angewendete Qualitätssicherungssystem des Verbandes den gesetzlichen Anforderungen entspricht, dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Jahr eingehalten worden sind und dass sie sich auf Basis der dort implementierten Kontrollen sowie im Rahmen der durchgeführten Nachschau davon überzeugt haben, dass das Qualitätssicherungssystem im abgelaufenen Jahr angewendet worden ist,
- mithilfe der vorstehend beschriebenen Systeme und Verfahren eine interne Überprüfung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften nicht festgestellt worden sind,
- die Berufsangehörigen des Verbandes, wie im Abschnitt C.4. dieses Berichtes beschrieben, zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten werden.

Düsseldorf, 24. März 2017

Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.

Siegfried Mehring i. V. **Martin Heinz** i. V. **Thomas Kulina** i. V. **Ludwig Lippes**

